

Versicherungsschutz für freiwillige Helfer

Wer kennt das nicht? Die Kassen sind leer und trotzdem müssen beispielsweise die Räume des kirchlichen Kindergartens frisch gestrichen werden. Hier ist man auf das Engagement freiwilliger Helferinnen und Helfer angewiesen. Aber was passiert, wenn eine Person bei dieser Tätigkeit einen Unfall erleidet? Wer trägt die Kosten des Unfalls?

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf ehrenamtlich oder unentgeltlich tätige Personen. Sie sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert, wenn sie im Auftrag einer Einrichtung in der Wohlfahrtspflege tätig werden.

Zu diesen Einrichtungen gehören auch kirchliche Kindergärten. Ob die Tätigkeit einmalig, spontan oder regelmäßig ausgeübt wird, ist für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht von Belang. Auch die Wege zu diesen Tätigkeiten sind versichert.

Was bedeutet dies konkret?

Eltern oder andere Personen, die im Auftrag eines kirchlichen Kindergartens ehrenamtlich oder unentgeltlich tätig werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Hier ein paar Beispiele:

- Eltern, die bei der Renovierung des Kindergartens oder der Säuberung des Außengeländes mithelfen, sind versichert.
- Eltern, die als Begleitpersonen bei einem Ausflug mitgehen, sind versichert.
- Gewählte Elternvertreter oder der gewählte Elternbeirat sind während ihrer Tätigkeit, zum Beispiel bei Sitzungen, versichert.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind dagegen beispielsweise

- Eltern, die einen Elternabend besuchen
- Eltern als Besucher beim Sommerfest oder Laternenumzug
- Eltern, die fremde Kinder abholen.

Der Unfallversicherungsschutz gilt für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten, die im direkten Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Kommt es zu einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ihrer Versicherten sorgt die BGW für eine individuell abgestimmte medizinische, soziale und berufliche Rehabilitation.

Dazu gehören soweit erforderlich auch die Kostenübernahme der Heilbehandlung, Verletzungsgeld während der medizinischen Rehabilitation als Ersatz für das Einkommen und bei einer dauerhaften Einschränkung der Erwerbsfähigkeit die Zahlung einer Rente. Für den Versicherungsschutz ehrenamtlicher Helfer muss trotz des umfassenden Leistungsangebots kein Beitrag entrichtet werden.

Was ist beim Einsatz von freiwilligen Helfern zu beachten?

Die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz liegt beim Kindergarten beziehungsweise beim Träger der Einrichtung. Er muss alles dafür tun, dass die Beschäftigten und freiwilligen Helfer sicher und gesund tätig werden können. Zu diesem Zwecke müssen die ehrenamtlich Tätigen und freiwilligen Helfer wie andere kirchliche Beschäftigte auch, über die Gefährdungen und Gesundheitsgefahren, die sich aus ihrer Mitarbeit ergeben könnten, unterwiesen werden.

Beispiele hierfür sind der

- Umgang mit Lebensmitteln und Hygiene anlässlich des Sommerfestes
- Umgang mit Gartengeräten und Handwerkszeug bei der Herrichtung des Außengeländes oder bei Renovierungen
- Informationen zu sicherer und angemessener Bekleidung, insbesondere zu sicherem Schuhwerk
- Informationen über Notfallregelungen (Wo ist der Erste-Hilfe-Kasten? Wo ist das nächste Telefon? Wer ist zu informieren? usw.).

Bei größeren Baumaßnahmen im Kindergarten sind zusätzlich noch ein paar Besonderheiten zu beachten:

- Der Kindergarten sollte das Vorhaben vorher bei der BGW anzeigen.
- Die teilnehmenden Eltern sollten namentlich benannt werden.
- Die Maßnahmen oder das Vorhaben sollten beschrieben werden (Wer macht was, wann und wo?).
- Das Vorhaben sollte dokumentiert werden, zum Beispiel die Ankündigung, Infos an die Eltern, Protokolle, Helfer usw.

Der Versicherungsschutz der ehrenamtlich tätigen Eltern bei größeren Baumaßnahmen ist abhängig vom Umfang der Eigenbauleistungen sowie davon, ob Fremdfirmen involviert sind und ob andere Mitarbeiter der Kirchengemeinde anwesend sind.

Zu Fragen des Unfallversicherungsschutzes berät Sie die BGW gerne.

Kontakt:

Andreas Dietzel, Telefon 040 / 20 207 -1156 oder
Britta Brinkmann, Telefon 040 / 20 207-1155

Weitere Informationen zur BGW und ein umfangreiches Serviceangebot finden Sie auch im Internetauftritt unter www.bgw-online.de.

Stand: Januar 2007

Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Unternehmerbetreuung
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg
Telefon: (040) 202 07-0, Fax: (040) 202 07-14 99
E-Mail: Beitraege-Versicherungen@bgw-online.de